

## **§ 15 Freiwillige Versteigerungen**

<sup>1</sup>Für freiwillige Versteigerungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk sich die zu versteigernde Sache befindet. <sup>2</sup>Die Weitergabe des Auftrags an einen zur Übernahme bereiten Gerichtsvollzieher ist möglich. <sup>3</sup>§ 191 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) bleibt unberührt.